

CHRISTIAN REITER

Vertrag und
Geschäftsgrundlage
im deutschen und
italienischen Recht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

89

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

89

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt



Christian Reiter

Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Wandel
des Vertragsbegriffs und seinen Auswirkungen auf die
Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in der
neueren Rechtsgeschichte und im modernen Recht

Mohr Siebeck

Christian Reiter, geboren 1971; 1991–97 Studium der Rechtswissenschaften in Passau und am King's College London; 1997 1. Jur. Staatsexamen, seitdem Wiss. Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Recht der Universität Passau; 1999–2001 Referendariat im OLG-Bezirk München; 2001 2. Jur. Staatsexamen und Promotion.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG-Wort.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Reiter, Christian:

Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht : eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Wandel des Vertragsbegriffs und seinen Auswirkungen auf die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in der neueren Rechtsgeschichte und im modernen Recht / Christian Reiter. –
Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 89)

ISBN 3-16-147650-6

978-3-16-158412-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Für Elena

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Passau im Wintersemester 2000/2001 als Dissertationsschrift angenommen. Sie ist auf dem Stand vom 1. Juli 2001. Die Schuldrechtsreform konnte daher in Form des Gesetzentwurfes vom 14. Mai 2001 Berücksichtigung finden.

Mein Dank gebührt an erster Stelle Herrn Prof. Dr. Klaus Schurig, der mein Interesse und meine Begeisterung für die Rechtsvergleichung weckte, mir in der unvergleichlichen Atmosphäre seines Lehrstuhls hervorragende Arbeitsbedingungen bot und meine Dissertation stets fördernd und beratend begleitete. Herrn Prof. Dr. Ulrich Manthe bin ich für die Mühe der Zweitkorrektur zu Dank verpflichtet.

Herzlichen Dank möchte ich auch meinem Kollegen Dennis Solomon LL.M. aussprechen, der für jedwede mit der Arbeit zusammenhängende Frage allzeit ansprechbar und immer zu Diskussion und Beratung bereit war, womit auch er großen Anteil an der Entstehung der Schrift hatte. Frau Julia Rank danke ich für die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens.

Dem Max-Planck-Institut Hamburg und insbesondere Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler schulde ich Dank für die Aufnahme in die Reihe der „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“, ebenso dem Cusanuswerk, das mir mit einem Promotionsstipendium die finanzielle Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit schuf, und der VG Wort für den gewährten Druckkostenzuschuß.

Meinen Eltern möchte ich herzlich danken für all das, was sie mir auf meinen – auch beruflichen – Lebensweg mitgegeben und womit sie eine Promotion erst ermöglicht haben.

Ohne meine Frau Elena, die die Arbeit von der ersten Stunde an begleitete, und ohne die Unterstützung, die ich stets von ihr erhielt, wäre die Vollendung der Dissertation nicht möglich gewesen. Ihr ist die Schrift daher gewidmet.

Christian Reiter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
-----------------------------	------

Einleitung

A. Zielsetzung	1
B. Gegenstand und Gang der Untersuchung	4

1. Kapitel:

Liberalismus und Pandektenlehre: Vom 19. Jahrhundert bis zum Zeitalter der Diktaturen

1. Abschnitt: Deutschland	9
A. Die Entwicklung der Rechtslehre	9
I. Historische Grundlagen	9
II. Willensdogma und Pandektistik	11
III. Die Lehre von der Voraussetzung	17
1. Der Gedanke Windscheids	17
2. Die Kritik Lenels an der Voraussetzungslehre	19
3. Bewertung der Voraussetzungslehre	20
IV. Die Lehre von der Geschäftsgrundlage	23
1. Die Konzeption Oertmanns	23
2. Kritik an den subjektiven Lehren und Entwicklung objektiver Gegenmodelle	28
a) Lochers Lehre vom objektiven Geschäftszweck	29

b) Rhodes Kritik an der Geschäftsgrundlage.....	32
c) Der „virtuelle Parteiwille“: Krückmann.....	33
3. Zur Problematik der Rechtsfiktion	34
B. Rechtsprechung.....	36
I. Die Ablehnung der Voraussetzungslehre.....	36
II. Wirtschaftliche Unmöglichkeit	37
III. Änderung des Wesens des Vertrages: Die vereinzelt gebliebene Entscheidung RGZ 22, 81.....	38
IV. Wachsende Bedeutung des Unzumutbarkeitskriteriums.....	42
V. Die Übernahme der Geschäftsgrundlagenlehre durch das Reichsgericht.....	44
2. Abschnitt: Italien	45
A. Rechtslehre	45
I. Der Codice civile von 1865.....	45
II. Der Einfluß der deutschen Pandektenwissenschaft.....	48
III. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der <i>clausula rebus sic stantibus</i>	49
1. Veränderte Umstände und Unmöglichkeit der Leistung.....	51
2. Veränderte Umstände und Vertragsgerechtigkeit.....	55
3. Veränderte Umstände und Parteiwille	56
4. Würdigung	62
B. Rechtsprechung.....	64
I. Die <i>sopravvenienza</i> in der Rechtsprechung der Obergerichte zur Zeit der Jahrhundertwende	64
II. Tendenzen in der Rechtsprechung der Corte di Cassazione und der Instanzgerichte bis 1932.....	67
III. Die Anerkennung der <i>presupposizione</i> durch die Corte di Cassazione	72
3. Abschnitt: Vergleichende Zusammenfassung	76

2. Kapitel:
 „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“: Vertrag und Geschäftsgrundlage
 unter der Herrschaft von Nationalsozialismus und Faschismus

Vorbemerkung	79
1. Abschnitt: Deutschland.....	80
A. Rechtslehre	80
I. Kritik am überkommenen Bürgerlichen Recht und „Neubau des Privatrechts“.....	80
II. Neubewertung der Rechtsgeschäftslehre und des Vertrages; Bedeutung des Parteiwillens	82
III. Konservative Gegenpositionen.....	84
IV. Die neue Sicht der Geschäftsgrundlage: Die objektive Lehre von Larenz.....	88
V. Die Kodifikation der Geschäftsgrundlage im geplanten Volksgesetzbuch	90
1. Die Geschichte des Volksgesetzbuches	90
2. Die Arbeiten der Akademie zur gesetzlichen Regelung der Geschäftsgrundlage.....	91
a) Die Denkschrift Stolls	92
b) Die von Larenz geäußerten Ansichten	92
3. Die Gesetzentwürfe zum Volksgesetzbuch.....	93
B. Rechtsprechung.....	94
I. Aufwertungsrechtsprechung	94
II. Übrige Rechtsprechung	95
2. Abschnitt: Italien	97
A. Rechtslehre	97
I. Sicht des Privatrechts und „Faschistisierung“ des Rechts	97
II. Die Kritik am Codice civile und dessen Reform.....	101
III. Der causa-Begriff als Ausdruck der neuen Sicht des Privatrechts	104
1. Einführung: Geschichte und Funktion der causa.....	104
2. Traditioneller Inhalt der causa.....	106

3. Gemeinschaftsgedanke und causa: Die Lehre von der „ökonomisch-sozialen Funktion“	109
IV. Die Regelung der sopravvenienza durch den Gesetzgeber von 1942	113
1. Das italienisch-französische Einheitliche Obligationenrecht	114
2. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuches (Progetto Vivante) von 1921	115
3. Die Regelung des neuen Codice civile in Art. 1467 ff. c. c.	116
B. Rechtsprechung	118
3. Abschnitt: Die deutsch-italienische Zusammenarbeit	119
A. Allgemeines	119
B. Die Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen	120
C. Die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft	120
I. Gemeinsame Grundsätze des Schuldrechts und Rechtsvereinheitlichung	120
II. Eingriff in schuldrechtliche Verträge aufgrund veränderter Umstände	121
4. Abschnitt: Vergleichende Zusammenfassung	123

3. Kapitel:

„Die Vereinigung subjektiver und objektiver Gestaltungskräfte im Vertrag“:
Die Entwicklung von Vertrag und Geschäftsgrundlage im modernen Recht

I. Abschnitt: Deutschland	127
A. Rechtslehre	127
I. Die Wandlung des Vertragsverständnisses in der Bundesrepublik Deutschland: Vertragsfreiheit, Vertragsfunktion und Objektivierung	127
II. Die Entwicklung der Geschäftsgrundlagenlehre in der Dogmatik	136
1. Die Auffassung von Larenz: Objektive und subjektive Geschäftsgrundlage	136
2. Die Gegenauffassung von Kegel: „Große“ und „kleine“ Geschäftsgrundlage	139
3. Schmidt-Rimpler: Richtigkeitsfunktion des Vertrages und Geschäftsgrundlage	142

4. Flume: Ablehnung der Geschäftsgrundlage und „Risiko der Wirklichkeit“	144
5. Unmöglichkeitensrecht und Zweckeignung: Beuthien.....	148
6. Geschäftsgrundlage und venire contra factum proprium: Köhler	152
7. Die Verbindung subjektiver und objektiver Elemente bei Lehmann ...	153
8. Objektiv-normative Risikozuweisung	155
9. Geschäftsgrundlage und Vertragsauslegung.....	156
10. Würdigung	162
B. Rechtsprechung.....	164
I. Die Rechtsprechung der Nachkriegszeit: Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone.....	164
II. Die Geschäftsgrundlage in der Rechtsprechung der 50er Jahre.....	165
III. Restriktive Tendenzen in den 60er Jahren: Die „Entdeckung“ des Vertragsrisikos	173
IV. Die neuere Rechtsprechung: Oertmannsche Formel und Risikozuweisung	176
V. Fazit.....	180
2. Abschnitt: Italien	182
A. Entwicklung des Vertragsverständnisses.....	182
I. Historische Ausgangsposition; der neue Codice civile	182
II. Die konservative Lehre.....	184
III. Abkehr vom Willensdogma: Die objektive Lehre, insbesondere die Lehre von der causa	185
IV. Die weitere Diskussion um die Rechtsgeschäftslehre; insbesondere die Lehre von der integrazione del contratto	193
V. Vertrag und Rechtsgeschäft in der neueren Literatur	198
B. Die presupposizione	199
I. Die Literatur.....	199
1. Vorbemerkung	199
2. Die grundsätzliche Beachtlichkeit der presupposizione	200
3. Die subjektiven Ansichten: presupposizione und errore.....	201
a) Die Lehre von der Beachtlichkeit des Motivirrtums	201
b) Die Lehre vom gemeinsamen Motivirrtum und dem Irrtum über den „Vertragsgegenstand“ (oggetto)	206

4. Presupposizione und causa	209
5. Rein objektive Betrachtung: Bessone und die „Genueser Schule“	218
6. Die Rolle der Vertragsauslegung	226
7. Rechtsfolgenorientierte Betrachtungen im neueren Schrifttum	230
8. Würdigung	232
II. Die Rechtsprechung	234
1. Presupposizione und Art. 1467 c. c.	234
2. Periodisierung der Rechtsprechungsgeschichte	236
3. Vom Erlaß des Codice civile bis zum Ende der 50er Jahre	237
4. Die 60er Jahre	239
5. Die neuere Rechtsprechung seit 1970	242
a) Presupposizione und causa	243
b) Presupposizione und errore	244
c) Presupposizione und „economia del contratto“ (Bessone)	245
d) Presupposizione, Vertragsergänzung (integrazione del contratto) und buona fede	251
e) Rechtsfolgen	255
f) Ergebnis der Rechtsprechungsanalyse	257
C. Die eccessiva onerosità in Literatur und Rechtsprechung	258
I. Das dogmatische Fundament	258
II. Der Anwendungsbereich: contratti a esecuzione continuata o periodica ovvero a esecuzione differita	263
III. Der Normzweck: Bestimmung der eccessiva onerosità	264
IV. Eventi straordinari ed imprevedibili	266
V. Alea normale	269
VI. Der Ausschlußtatbestand des Art. 1469 c. c.: contratti aleatori	271
VII. Rechtsfolgen; insbesondere Umfang des richterlichen Eingriffsrechts	272
D. Zum Verhältnis von presupposizione und eccessiva onerosità	276
3. Abschnitt: Gesetzliche Regelung der Geschäftsgrundlage?	278
4. Abschnitt: Vergleichende Zusammenfassung und Fazit	284

Anhang: Quellentexte.....	293
A. Gesetzestexte	293
B. Gesetzesvorschläge.....	299
Literaturverzeichnis	307
Sachregister	331

Abkürzungsverzeichnis

Die deutschsprachigen Abkürzungen richten sich nach:

KIRCHNER, HILDEBERT, Abkürzungen für Juristen, 2. Aufl., Berlin u.a. 1993.

A. C.	Appeal Cases
App.	Corte d'Appello
Arch giur.	Archivio giuridico
art.	articolo
c. c.	Codice civile
C.L.J.	Cambridge Law Journal
Cass.	Corte di Cassazione
Cass. civ.	Cassation civile
Coll. Arb.	Collegio arbitrale (<i>Schiedsgericht</i>)
Corr. giur.	Corriere giuridico
Corte cost.	Corte costituzionale
Dir. comm. int.	Diritto del commercio internazionale
ed.	edizione
Foro it.	Foro italiano
Foro lomb.	Foro lombardo
Foro pad.	Foro padano
Foro ven.	Foro veneziano
Giur. compl. cass. civ.	Giurisprudenza completa della Corte suprema di cassazione sezioni civili
Giur. it. Rep.	Repertorio della Giurisprudenza italiana
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
Giur. mer.	Giurisprudenza di merito
Giur. tor.	Giurisprudenza torinese
Giust. civ.	Giustizia civile
K. B.	King's Bench

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

Mass. Foro it.	Massimario del Foro italiano
Mass. Giur. it.	Massimario della Giurisprudenza italiana
Mass. Giust. civ.	Massimario della Giustizia civile
Mon. trib.	Monitore dei tribunali
n.	numero
NGCC	Nuova giurisprudenza civile commentata
Nov. dig. it.	Novissimo Digesto Italiano
Obbl. e contr.	Obbligazioni e contratti
Pret.	Pretura (<i>Amtsgericht</i>)
Quadr.	Quadrimestre
Rass. dir. civ.	Rassegna di diritto civile
Rass. giudiz.	Rassegna giudiziaria
Rel.	Relazione al Codice civile
Rep. Foro it.	Repertorio del Foro italiano
Rev. int. dr. comp.	Revue internationale de droit comparé
Rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrale de droit civile
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. comm.	Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni
Riv. dir. priv.	Rivista di diritto privato
Riv. not.	Rivista del notariato
Riv. trim. dir. proc. civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
sez. lav.	sezione lavoro (<i>Arbeitsgerichtlicher Senat der Corte di Cassazione</i>)
sez. un.	sezioni unite (<i>Vereinigte Senate</i>)
T.L.R.	The Times, Law reports and commercial cases
Trib.	Tribunale (<i>Landgericht</i>)
vol.	volume

Einleitung

A. Zielsetzung

Das Anliegen dieser Untersuchung ist rechtsvergleichender und historischer Natur. Ihr Gegenstand sind rechtsgeschichtliche Zusammenhänge, die sich in zwei in ihrer allgemeinen und rechtlichen Entwicklung ähnlichen Ländern, Deutschland und Italien, ergeben haben. Die Betrachtung dieser Zusammenhänge soll am Beispiel eines der zentralen Institute des Privatrechts, des gegenseitigen Schuldvertrages, geschehen.

Die Untersuchung geht dabei in zweifacher Richtung vor. Zunächst soll dem allgemeinen Vertragsbegriff nachgegangen werden, wie er einer bestimmten rechtsgeschichtlichen Epoche, auch bedingt durch allgemeine geschichtliche Erfahrungen, zugrundelag. Dieses Vertragsverständnis soll dann in seinen konkreten Auswirkungen gezeigt werden bei der Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag bei einer nachträglichen Änderung der ihm bei Vertragsschluß zugrundeliegenden tatsächlichen Situation seine Bindungswirkung verliert. Damit zusammen hängt die Frage, in welchem Umfang und auf welcher Legitimationsbasis richterliche Eingriffe in geschlossene Verträge im Falle einer solchen nachträglichen Veränderung zu rechtfertigen sind. Diese Thematik hat die Rechtswissenschaft seit Jahrhunderten beschäftigt und findet unter terminologischer Bezugnahme auf eine im Mittelalter entstandene Lehre ihre Einordnung unter dem Begriff der „*clausula rebus sic stantibus*“ oder in Deutschland unter dem der „Geschäftsgrundlage“. Dieses „Fundamentalproblem jeder Zivilrechtsordnung“¹ kann dabei als Paradigma des Verständnisses vom Verträge gelten. Mit den Worten eines seiner bedeutendsten Theoretiker:

„Die Lehre von der Geschäftsgrundlage hat in der deutschen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft eine immer

¹ LARENZ, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, S. 3; ähnlich WIEACKER, Sozialmodell, S. 15.

größere Bedeutung erlangt, ja man könnte sagen, daß diese Lehre ein Zentralproblem der Lehre vom Rechtsgeschäft geworden ist (...). Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Lehre von der Geschäftsgrundlage ist demnach für eine Untersuchung, die dem Wesen des Rechtsgeschäfts und damit vornehmlich dem Schuldvertrag gilt, unerlässlich.“²

Für eine Betrachtung der rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge bietet sich die Geschäftsgrundlage als Ansatzpunkt besonders an³. Gerade diese Lehre ist als Reaktion des Rechts auf die Nöte der Nachkriegszeit aus historischen Notwendigkeiten heraus erwachsen wie wenige andere Institute des Privatrechts⁴; anschaulich zeugt sie vom „Einbruch der Geschichtlichkeit ins positive Recht“⁵.

Die Frage nach der geschichtlichen Auffassung vom Vertrag und seiner Bindungswirkung bei einer Veränderung der Umstände soll jedoch nicht auf die deutsche Rechtsordnung beschränkt bleiben, auch wenn diese seit den Zeiten des *usus modernus* bis in die jüngste Rechtsgeschichte hinein als die für die *clausula*-Lehre fruchtbarste erscheint. Neben das historische Anliegen dieser Arbeit tritt vielmehr als zweiter Leitfaden das rechtsvergleichende. Es soll untersucht werden, welchen Gang die Entwicklung der *clausula*-Lehre in Italien genommen hat, in einem Land also, mit dem uns vielfältige historische Gemeinsamkeiten verbinden, auf dem Gebiet der allgemeinen Geschichte wie der des Rechts. Dies gilt nicht nur für die untrennbare mittelalterliche Geschichte, die nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, sondern auch und gerade im hier betrachteten Zeitraum des 19. und 20. Jahrhunderts weist die historische Entwicklung beider Länder weitgehende Parallelen auf. Spät haben im 19. Jahrhundert Deutschland und Italien innerhalb desselben Jahrzehnts zur nationalen Einigung gefunden; beide Länder hatten gleichzeitig unter totalitären Diktaturen und unter verlorenen Kriegen zu leiden; gleichzeitig fanden sie zur Demokratie, wa-

² FLUME, *Rechtsgeschäft und Privatautonomie*, S. 207; für das italienische Recht ebenso BESSONE, *Adempimento*, S. 47.

³ Für HASEMEYER, *Geschäftsgrundlage*, S. 70, ist die Lehre von der Geschäftsgrundlage „Spiegelbild der Entwicklung der Privatautonomie“.

⁴ Diesen für das Verständnis der Entwicklung der Geschäftsgrundlagenlehre unerlässlichen historischen Aspekt betonen auch GALLO, *Sopravvenienza contrattuale*, S. 14; MARKESINIS/LORENZ/DANNEMANN, *Obligations*, S. 524.

⁵ WIEACKER, *Präzisierung*, S. 40.

ren Gründungsmitglieder der Europäischen Gemeinschaften, erlebten einen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg. Dazu kommt die traditionell starke Ausrichtung der italienischen Rechtswissenschaft an der deutschen. All dies war Anlaß, die im Allgemeinen bestehenden (rechts)geschichtlichen Parallellinien anhand einer konkreten Fragestellung nachzuzeichnen. Besonderen Reiz gewinnt dabei die Tatsache, daß der italienische Codice civile mit Art. 1467 ff. c. c. seit 60 Jahren schon über eine gesetzliche Regelung der an die veränderten Umstände geknüpften Rechtsfolgen verfügt, die soweit ersichtlich nur ganz vereinzelt in deutschsprachigen Publikationen bisher Erwähnung fand⁶. Daher liegt auch der Schwerpunkt dieser Arbeit insgesamt eher auf dem italienischen als dem deutschen Recht; letzteres soll in dem Umfang dargestellt werden, wie es zum Verständnis der Rechtsgeschichte und des Rechtsvergleiches erforderlich ist. Im deutschen Recht wird ab 1.1.2002 die Störung der Geschäftsgrundlage in § 313 BGB n.F. erstmals gesetzlich geregelt sein. Inhaltlich wird sich dadurch aber nichts gegenüber der bisherigen Rechtslage ändern⁷. Die grundsätzlichen in Wissenschaft und Rechtsprechung angestellten Überlegungen zur Geschäftsgrundlage, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, werden weiterhin bedeutsam sein bei der Anwendung einer dann nicht mehr richterrechtlichen, sondern gesetzlichen, im übrigen aber unveränderten Regel.

Ziel dieser Arbeit ist es nicht, eine neue Theorie zur Geschäftsgrundlage aufzustellen⁸. Wenn dieses Thema bereits 1963 für vorläufig ausdiskutiert gehalten wurde⁹, so war diese Einschätzung wohl verfrüht, wie das umfangreiche und – zum Teil – grundlegende Schrifttum der letzten Jahr-

⁶ So etwa bei ABAS, *Rebus sic stantibus*, S. 197-231; die Darstellung ist aber in vielem oberflächlich und, wie sich noch zeigen wird, teilweise unzutreffend. Außerdem enthalten Hinweise GOLTZ, *Motivirrtum und Geschäftsgrundlage*, S. 131-140, 144-146, und ASAM, *Inflationsausgleich*, S. 128-143. Schon KEGEL, *Gutachten*, S. 171, bemerkte zum italienischen Recht, daß eine eingehende Darstellung sich lohnen, aber eine besondere Abhandlung erfordern würde. Dies soll hier versucht werden.

⁷ Näher dazu und zur grundsätzlichen Frage der Kodifizierung des Instituts unten S. 278 ff., insbes. S. 283 f.

⁸ Nur noch „beschränkte Erfolgsaussichten“ attestierte einem solchen Unterfangen ULMER, *AcP* 174 (1974), 182. Damit hat er, wie die weitere Untersuchung zeigen wird, recht behalten. Ähnlich MEDICUS, *NJW* 1992, 2387: Nach der langen und ausführlichen Diskussion dieses Fragenkreises seien neue Gesichtspunkte kaum mehr zu erwarten.

⁹ LARENZ, *Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung*, Vorwort zur 3. Auflage.

zehnte eindrucksvoll vor Augen führt. Mittlerweile aber stehen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung vor einer unübersehbaren Fülle von neuen Vorschlägen¹⁰, deren kritische Aufarbeitung und praktische Umsetzung kaum mehr möglich erscheint. Ähnlich stellt sich die Rechtslage in Italien dar¹¹. Die Geschäftsgrundlage ist in ihren verschiedenen Einzelaspekten durchleuchtet worden wie wohl kaum ein anderes Institut des Bürgerlichen Rechts, ohne daß die Klarheit darüber insgesamt zugenommen hätte¹².

Ziel dieser Arbeit soll daher eine Rückführung auf grundsätzliche Fragen in historischer und vergleichender Perspektive sein. Im Vordergrund steht dabei die grundsätzliche Rechtfertigung eines Abgehens von einem einmal geschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit dem Vertragsverständnis einer bestimmten rechtsgeschichtlichen Epoche; die Festlegung der Rechtsfolgen wird im Zusammenhang damit ebenfalls, aber schwerpunktmäßig zum italienischen Recht angesprochen werden¹³. Wie zu zeigen sein wird, ist der Vergleich der Rechtsfolgen weniger fruchtbar als der der Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Wo sich interessante Perspektiven ergeben, finden diese aber Erwähnung.

Schließlich will die Arbeit einen Beitrag zur Geschichte des Willensdogmas liefern. Die Frage nach dem historischen Werden von Vertrag und Geschäftsgrundlage wird unter dem Vorzeichen gestellt, inwieweit die vorgeschlagenen Lösungen vom Willen der Parteien abhängen oder auf anderen, davon unabhängigen und in diesem Sinne objektiven, Erwägungen beruhen.

¹⁰ CHIOTELLIS, Rechtsfolgenbestimmung, S. 29, zählt (zum deutschen Recht) 56 Theorien zur Geschäftsgrundlage.

¹¹ Nach GALLO, Sopravvenienza contrattuale, S. 314, handelt es sich um das Gebiet des italienischen Privatrechts, auf dem die größte Verwirrung herrscht.

¹² So auch das Fazit von HENSSLER, Risiko, S. 40; HÄSEMEYER, Geschäftsgrundlage, S. 67.

¹³ Die Rechtsfolgen einer beachtlichen Grundlagenstörung im deutschen Recht behandeln in jüngerer Zeit eingehend CHIOTELLIS, Rechtsfolgenbestimmung; HAARMANN, Geschäftsgrundlage; Übersicht bei Staudinger/SCHMIDT, § 242, Rz. 970 f.

Aus diesem Grund wird auch nicht näher auf die von HORN begründete und im deutschen Schrifttum seitdem auf einige Aufmerksamkeit gestoßene „Lehre von den Neuverhandlungspflichten“ eingegangen. Denn diese befaßt sich *ausschließlich* mit den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei völliger Aussparung der Tatbestandsvoraussetzungen, während diese Untersuchung genau den umgekehrten Schwerpunkt setzt. Zur Lehre von den Neuverhandlungspflichten jüngst (und ablehnend) MARTINEK, AcP 198 (1998), 329 ff.

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Nach einem kurzen Blick auf die Entwicklung von Vertrag und *clausula rebus sic stantibus* in der früheren Rechtsgeschichte setzt die Untersuchung für die Zeit ab Mitte des 19. Jahrhunderts ein. Dieser Zeitpunkt markiert eine Zäsur in beiden Rechtsordnungen. Im Jahre 1850 erscheint Windschields „Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung“, archimedischer Punkt jeder rechtshistorischen Arbeit zum Problem der veränderten Umstände. Dies gilt nicht nur für die Betrachtung des deutschen Rechts, sondern in gleichem Maße für die Rechtsentwicklung Italiens: Etwa zur gleichen Zeit, im Jahre 1861, findet die Einigung Italiens mit der Proklamation des Königreichs ihren (vorläufigen) Abschluß; dem folgt auf dem Fuße der Erlaß des *Codice civile* von 1865, der Grundlage der nationalen Rechtseinheit. In dieser Zeit des Umbruchs nimmt die Darstellung ihren Anfang.

Gegenstand der Arbeit ist nur die nachträgliche Veränderung der Umstände, in der seit Larenz gebräuchlichen Terminologie Äquivalenzstörung und Zweckvereitelung¹⁴. Der erste Begriff bezeichnet die Fälle, in denen infolge einer unvorhergesehenen Änderung der Verhältnisse bei einem gegenseitigen Vertrag die beiderseitigen Verpflichtungen in ein grobes Mißverhältnis geraten und so das von den Parteien angenommene Gleichwertverhältnis der beiden Leistungen auch nicht mehr annähernd gegeben ist. Hauptbeispiel dafür sind die Fälle, in denen durch Inflation Geldleistungspflichten für den Gläubiger vollständig entwertet werden. Unter den Begriff der Zweckstörung sollen dagegen die Situationen eines nutz- oder gegenstandslos gewordenen Vertrags gefaßt werden, ohne daß die Leistung unmöglich geworden wäre¹⁵. Paradebeispiel – im Wortsinne – ist der „Krönungszugfall“ der englischen Rechtsprechung¹⁶: Muß nach Absage eines Krönungszuges wegen Krankheit des Königs, wie es 1903 anlässlich der Krönung Edwards VII. geschah, der Mieter eines an der Route des Festzuges gelegenen Fensterplatzes die vereinbarte Miete bezahlen, oder kann er sich von dem für ihn sinnlos gewordenen Vertrag wieder lösen?

¹⁴ LARENZ, *Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung*, S. 78 ff.; 91 ff.

¹⁵ Eine systematische Zusammenstellung aller in der Rechtsprechung entschiedenen Fallkonstellationen der Zweck- und Äquivalenzstörung in 22 Fallbeispielen gibt WILLOWEIT, *JuS* 1988, 834 ff.

¹⁶ *Krell v. Henry* [1903] 2. K. B. 740.

Ausgespart bleiben die Fälle des anfänglichen beiderseitigen Motivirrtums. Die Abgrenzung geschieht dabei nach dem Zeitpunkt, in dem das vertragliche Gefüge störende Ereignis eintritt. Waren bestimmte Umstände schon bei Vertragsschluß objektiv gegeben, hatten die Parteien davon aber keine Kenntnis, so ist dies der Fallgruppe des anfänglichen beiderseitigen Motivirrtums zuzuordnen, der nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist¹⁷. Auch dies hängt mit der historischen und rechtsvergleichenden Zielsetzung der Arbeit zusammen. Historisch ist es vor allem die hier zum Thema genommene Konstellation der nachträglichen Veränderung der Umstände, die Anlaß zur Begründung der Rechtsfigur der *clausula rebus sic stantibus* gab. Sie war es, die in Deutschland Pate bei der Formulierung der Geschäftsgrundlagenlehre stand; sie ist Gegenstand sowohl der gesetzlichen Regelung der „*excessiva onerosità*“ im *Codice civile* als auch der hauptsächlich wissenschaftlichen Diskussion um das italienische Gegenstück zur deutschen Geschäftsgrundlage, der „*presupposizione*“¹⁸.

Das Gewicht der Behandlung, die einerseits die Äquivalenzstörung, andererseits die Zweckstörung erfährt, entspricht ihrer jeweiligen historischen Bedeutung. So liegt im 1. Kapitel der Arbeit der Schwerpunkt auf erstgenannter Fallgruppe, da diese sowohl in Deutschland als auch in Italien überhaupt erst den Anstoß zur Beachtung des Problems gegeben hat. In beiden Ländern hat aber ihre Bedeutung in der grundsätzlichen Betrachtung nachgelassen. In Italien war Grund dafür die gesetzliche Regelung, die allein diese Fallgruppe erfaßt; aber auch in Deutschland hat sich die grundsätzliche Beachtlichkeit der übermäßigen Leistungerschwerung durchgesetzt und sich das Gewicht der Diskussion mehr auf die Zweckvereitelung verlagert. Dementsprechend liegt hierauf der Schwerpunkt des dritten Kapitels.

Bei einem theoretisch derart stark bearbeiteten Feld wie dem der *clausula rebus sic stantibus* besteht die Gefahr, den Blick auf die praktische Umsetzung zu verlieren. Dies wäre in mehrfacher Hinsicht schädlich, denn zum einen sind die Lehre von der Geschäftsgrundlage bzw. ihr italienisches Pendant in der Rechtswirklichkeit stark vom Richterrecht geprägt. Zum anderen lehrt aber auch die historische Betrachtung, daß viele Impulse gerade von der Rechtsprechung ausgegangen sind, der die Rechtswissen-

¹⁷ Ob diese Fallgruppe überhaupt mit Hilfe der Regeln über die Geschäftsgrundlage gelöst werden sollte, wird in der neueren Diskussion zunehmend bestritten, vgl. MEDICUS, Bürgerliches Recht, Rz. 162 m.w.N.

¹⁸ CAMARDI, *Economie individuali*, S. 32.

schaft oft eher folgte, als ihr wegweisend voranzugehen. Daher enthält jedes Kapitel auch eine Behandlung der Grundzüge, die die Rechtsprechung zur *clausula* im jeweils betrachteten Zeitraum gekennzeichnet haben.

Zum Schluß noch ein Hinweis zur Terminologie. In Deutschland ist der Terminus „Geschäftsgrundlage“ mittlerweile zum Sammelbecken¹⁹ geworden für alle die Situationen, in denen ein Vertrag dadurch sinnlos wird, daß die bei Vertragsschluß tatsächlich gegebene oder nur vorgestellte Situation von derjenigen abweicht, der sich die Parteien nach Vertragsschluß und vor oder bei Vertragsausführung gegenüber sehen. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, daß die Lehre von der Geschäftsgrundlage nur eine von vielen vorgeschlagenen Lösungen darstellt, um dieser Situation zu begegnen. Daher ist im folgenden meist die Rede von „Geschäftsgrundlagenfällen“ oder „Geschäftsgrundlagensituationen“²⁰, um insoweit der gebräuchlichen Begriffsbildung Rechnung zu tragen; gleichbedeutend sind die Begriffe der *clausula*-Fälle und der veränderten Umstände. Dasselbe Problem stellt sich im italienischen Recht mit dem Begriff der *presupposizione*²¹. Daher soll hier meist von *presupposizione*-Fällen oder getreu der in Italien üblichen Terminologie von der „*sopravvenienza*“ (was allgemein „nachträgliches Ereignis“ bedeutet, aber meist in Bezug auf unvorhersehbare Ereignisse benutzt wird) die Rede sein.

Die in der Arbeit vorkommenden Übersetzungen aus dem Italienischen stammen vom Verfasser. Bei wörtlichen Zitaten, insbesondere von Leitsätzen aus der Rechtsprechung, wurde meist auch die italienische Originalversion angegeben, bei längeren Passagen aus Gründen der Lesbarkeit jedoch davon abgesehen.

¹⁹ Treffend LOCHER, AcP 121 (1923), 9: „Insofern zeigt sich auch bei dem Begriffe oder richtiger dem Bilde der Geschäftsgrundlage die Gefahr des Schlagwortes, die Grenzen seiner Funktion als Firma eines Gedankenkomplexes zu überschreiten und sich selbst an dessen Stelle zu setzen.“ Ähnlich KEGEL, in KEGEL/RUPP/ZWEIGERT, *Einwirkung des Krieges auf Verträge*, S. 98.

²⁰ Ähnlich CHIOTELLIS, *Rechtsfolgenbestimmung*, S. 1, Fn. 3.

²¹ BESSONE/D'ANGELO, *Presupposizione*, S. 326; PIETROBON, *Quadr.* 1987, 590; BELFIORE, *Presupposizione*, S. 1, 23; DEL PRATO, *Giur. it.* 1994, I, 1, 185. Hier zugrundegelegt werden soll die von CAMARDI, *Economie individuali*, S. 32 und vielen anderen vorgeschlagene Terminologie, nach der der Begriff der *presupposizione* nur die *nachträgliche* Änderung der Umstände bezeichnet.

1. Kapitel

Liberalismus und Pandektenlehre: Vom 19. Jahrhundert bis zum Zeitalter der Diktaturen

1. Abschnitt. Deutschland

A. Die Entwicklung der Rechtslehre

I. Historische Grundlagen

Dem römischen Vertragsrecht war eine generelle Berücksichtigung der Geschäftsgrundlage fremd¹. Nicht die Juristen, sondern die Philosophen der Antike beschäftigten sich zuerst mit dem Problem, wie Cicero, Seneca und später Augustinus², deren Gedanken auf die zeitgenössische Rechtsentwicklung jedoch zunächst ohne Einfluß blieben.

Es waren die mittelalterlichen Juristen, die sich erstmals des Problems unter rechtlichen Gesichtspunkten annahmen. Unter dem Einfluß der materialen Vertragsethik eines Thomas von Aquin³ und damit mittelbar auch

¹ OSTI, Riv. dir. civ. 1912, 6 f.; WIELING, Jura 1985, 506; HONSELL/MAYER-MALY/SELB, Römisches Recht, S. 124; Staudinger/WEBER¹¹, § 242, E 6; GALLO, Sopravvenienza contrattuale, S. 76.

² S. dazu GIEG, Clausula, S. 150-158; BISCOTTINI, Clausola, S. 353 f.; ZIMMERMANN, Obligations, S. 579.

³ GIEG, Clausula, S. 120-125.

der antiken Philosophen, vor allem des Aristoteles, stehend⁴, erhält die Problematik Eingang sowohl in die kanonistische⁵ als auch in die legistische Literatur⁶. Der Gedanke der stillschweigenden Bedingung, daß eine vertragliche Erklärung bei einer Änderung der Verhältnisse, unter denen sie abgegeben wurde, ihre Verbindlichkeit verliert, taucht schon in der Glosse des Accursius auf, allerdings ohne den Anspruch auf eine allgemein anwendbare Theorie⁷. Bartolus und in stärkerem Maße noch Baldus, beide unter dem kombinierten Einfluß der zivil- und kirchenrechtlichen Glossenliteratur⁸, weiten aber ihren Anwendungsbereich immer mehr aus, bis schließlich Juristen des 16. Jahrhunderts schreiben können, daß alle Rechtsgeschäfte als unter dieser Klausel stehend anzusehen seien⁹.

Im 17. und 18. Jahrhundert erlebt die *clausula rebus sic stantibus* ihre Hochblüte, *Usus modernus* und Naturrecht stehen ihrer weiten Anwendung aufgeschlossen gegenüber¹⁰, ebenso wie die Rechtsprechung der Zeit. Der Schwerpunkt der literarischen Bearbeitung der *clausula* verlagert sich von Italien nach Norden, wo er von nun an bleiben wird. So sind es insbesondere deutsche Autoren, die der *clausula rebus sic stantibus* ihre wissenschaftliche Aufmerksamkeit widmen, wie Leyser, Cocceji und Kopp¹¹. In Italien flaut dagegen die theoretische wie praktische Bedeutung der *clausula* ab; sie fällt nach und nach der Vergessenheit anheim¹². In Deutschland findet sie jedoch noch Eingang in zwei große Kodifikationen dieser Zeit, in den *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis*¹³ und ins Preußische Allgemeine Landrecht¹⁴.

⁴ Trotz des philosophischen und weniger juristischen Charakters der einschlägigen Schriften SENECAS und CICEROS sieht OSTI, *Riv. dir. civ.* 1912, 10, 14, hier den historischen Ausgangspunkt auch der rechtlichen Lehre von der *clausula*.

⁵ GIEG, *Clausula*, S. 160-182.

⁶ PFAFF, *Clausula*, S. 225-231.

⁷ OSTI, *Riv. dir. civ.* 1912, 12; PFAFF, *Clausula*, S. 227 f.; s. auch BECK-MANNAGETTA, *Clausula*, S. 1267 ff.

⁸ OSTI, *Riv. dir. civ.* 1912, 18 ff.

⁹ TIRAQUELLUS: „Et hoc quidem perpetuum est in omnibus actibus et dispositionibus, ut scilicet semper intelligantur rebus sic stantibus“; zitiert nach BISCOTTINI, *Clausula*, S. 354 f.; dort auch Nachweise zu den anderen mittelalterlichen Autoren, wie z. B. JASON DE MAYNO.

¹⁰ PFAFF, *Clausula*, S. 231-272; GIEG, *Clausula*, S. 27-72.

¹¹ Ausführlich zu diesen Autoren GIEG, *Clausula*, S. 27-46.

¹² OSTI, *Riv. dir. civ.* 1912, 39-58.

¹³ 4. Teil, 15. Kapitel, § 12; Text im Anhang.

¹⁴ I 5 §§ 377 ff. ALR; Text im Anhang.

Sachregister

ABGB 46, 114, 294

Akademie für Deutsches Recht s. Volksgesetzbuch

alea 60 ff., 269 ff.

Anscheinsvollmacht 134

Äquivalenzstörung 5, 136 ff., 171 ff., 222; s. auch Geschäftsgrundlage, presupposizione, eccessiva onerosità

Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen 120

Aufwendungsersatz 138, 150, 233 f.

Aufwertungsrechtsprechung 94

Aussteuerfall 19, 203

Bedingung, unentwickelte s. Voraussetzung

Bessone 215 ff., 218 ff., 245 ff.

Betti 112, 183 ff.

Beuthien 148 ff.

Bohrhämmerfall 168

Branntweinsteuerfall 38 ff., 64 f.

Bundesgerichtshof 165 ff.

buona fede 196 ff., 218 ff., 251 ff., 274 f.; s. auch Bessone, Vertragsanpassung

Carta del Lavoro 98 f.

Cataudella 210 ff.

causa

– Geschichte 104 ff.
– ökonomisch-soziale Funktion 108 ff., 185 ff.

– causa und eccessiva onerosità 259 ff.
– causa und Motive 111, 186 f., 215 ff.
– causa und presupposizione 209 ff., 243 f.

clausula rebus sic stantibus

– Begriff 1
– Geschichte 9 ff.;
s. auch Geschäftsgrundlage, presupposizione, eccessiva onerosità

Code civil 45 f., 50, 106 f.

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis 10, 293

Codice civile von 1865 5, 45 ff., 97, 103, 294 ff.

Codice civile von 1942 101 ff., 182 ff.

Comitato giuridico italo-germanico s. Arbeitsgemeinschaft

comune intenzione delle parti s. Vertragsauslegung

contratti aleatori 271

correttezza s. buona fede

Corte di Cassazione 64 ff., 118 f., 234 ff.

Costamagna 100

DDR s. Teilung Deutschlands

decodificazione 114

eccessiva onerosità 6, 116 ff., 258 ff.

economia del contratto s. Bessone

Einkaufszentrum 177 f.

equità 55 f., 68 ff.

- ergänzende Auslegung** s. Vertragsauslegung
- Erklärungstheorie** 14 f.
- faktischer Vertrag** 84, 186
- Faschismus** 97 ff., 182 f.
- Ferri** 189
- Fiktion** 15 f., 27 f., 34 ff., 58, 78, 163, 180 f., 257 ff., 289 ff; s. auch Willensdogma
- Flume** 132, 144 ff.
- Gemeinschaftsgedanke** 80 ff., 97 ff., 109 ff.
- Genueser Schule (scuola Genovese)** s. Bessone
- Geschäftsgrundlage**
– Geschichte s. clausula
– große und kleine 139 ff., 171
– objektive und subjektive 88 ff., 136 ff.
– Oertmannsche Formel 24
– Übernahme durch Rechtsprechung 44 f.
- Geschäftszweck** s. Vertragszweck
- Gorla** 19 f.
- Hemingway-Fall** 177
- hypothetischer Parteiwille** s. Fiktion
- imprévision** 50
- Inflation** 5, 43, 140, 264 ff.
- integrazione del contratto** s. Vertragsanpassung
- Irrtum** s. Motivirrtum
- Italienisch-französisches Einheitliches Obligationenrecht** 102, 114
- Jhering** 16, 290
- Kaliabbau** 171 f.
- Kant** 12 f.
- Kegel** 139 ff.
- Kieler Schule** 87, 182
- Kodifizierung der Geschäftsgrundlage** 278 ff.
- Köhler** 152 f.
- Koller** 155 f.
- Krieg** 26, 50, 66 ff., 141 f.
- Krönungszugfall** 5, 140, 146, 150, 203 f., 207
- Krückmann** 33 f.
- Lando-Kommission** 279
- Larenz** 83, 88 ff., 92 f., 136 ff.
- Lehmann** 153 f.
- Leistungerschwerung, übermäßige** s. Äquivalenzstörung, eccessiva onerosità
- Lenel** 19 f., 71
- Liberalismus** 13 f., 81 ff., 87, 109
- Locher** 29 ff.
- Marika-Röck-Fall** 171
- Martorano** 201 ff.
- Medicus** 160
- Motive** s. causa, Motivirrtum
- Motivirrtum** 5, 18, 21, 23, 32, 37 f., 59 f., 136, 201 ff.
- Mühlenbrandfälle** 37 f.
- Nationalsozialismus** 79 ff.

Neuverhandlungspflichten 4, 232

Nicklisch 157 f.

Oberster Gerichtshof für die Britische Zone (OGH) 164

Objektivierung 123 ff., 284 ff.

Oertmann 23 ff., 95 ff.

Oertmannsche Formel s. Geschäftsgrundlage

oggetto 206

ökonomische Analyse des Rechts 155 f.

ökonomisch-soziale Funktion s. causa

Ölkrise 176

Pandektenlehre 11, 25, 48 ff., 58, 110

Parteiprogramm der NSDAP 81

Parteivorstellungen, hypothetische s. Fiktion

Pietrobon 206 ff.

Pothier 106

presupposizione 72 ff., 199 ff.

– Begriff 6

– Definition der Rechtsprechung 72 f, 250

Preußisches Allgemeines Landrecht 10, 293 f.

Privatautonomie 84 ff., 100, 105, 110, 127 ff., 183 ff.

Progetto Vivante (Entwurf eines Handelsgesetzbuches) 115

Raiser 129 ff.

Rechtsfolgen s. Vertragsanpassung, Vertragsauflösung, Aufwendungsersatz, *reductio ad equitatem*

reductio ad equitatem 218, 272 ff.; s. auch *excessiva onerosità*

Reichsgericht 36 ff., 94 ff.

relazioni (Gesetzesmaterialien zum Codice civile) 116 f., 236

Rhode 32 f.

Richter s. Vertragsanpassung

Richtigkeitsgewähr s. Schmidt-Rimpler

Risiko 93, 117, 122, 139, 145, 162, 173 ff., 218 ff.; s. auch *alea*, *excessiva onerosità*, Geschäftsgrundlage, *presupposizione*

risoluzione s. Vertragsauflösung

Rodotà 196 ff.

Roggenfall 158 f.

Römisches Recht 9, 11 f., 49, 81, 105

Ruintheorie 42

Rüstungskreditfall 166 f.

Savigny 11 ff.

Schmidt-Rimpler 85 ff., 142 ff.

Schuldrechtsreform 3, 135, 152, 278 ff.

Scognamiglio, C. 226 ff.

Scognamiglio, R. 193, 262

sopravvenienza 7; s. auch *presupposizione*, *excessiva onerosità*

Stoll 92

subjektives Recht 13, 99 f., 129

Suezfälle 221, 240

Synallagma, genetisches, funktionales s. causa

Teilung Deutschlands 168, 179

Treu und Glauben 43, 100; s. auch Geschäftsgrundlage, Vertragsanpassung

Unmöglichkeit 51 ff., 145 ff., 148 ff.

Unvorhersehbarkeit 93

Unzumutbarkeit 38, 42 ff., 93

venire contra factum proprium s. Köhler

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 134

Vertragsanpassung 44, 70, 114 ff., 160, 169, 179 f., 193 ff., 197, 230 ff., 251 ff., 272 ff.

Vertragsauflösung 230 ff., 255 ff.

Vertragsauslegung, ergänzende 74, 132, 156 ff., 226 ff., 241

Vertragsauslegung, korrigierende 138

Vertragsfunktion 82 ff., 110, 127 ff., 210 ff.; s. auch causa

Vertragsgerechtigkeit 121, 127 ff.

Vertragskontrolle 82 ff., 88 ff., 97 ff., 129 ff., 185 ff.; s. auch causa

Vertragstyp 40, 132, 145, 188; s. auch causa

Vertragszweck 30, 40, 88, 137 ff., 145, 148 ff., 188

virtueller Parteiwille s. Krückmann

völkische Ordnung 83 ff., 96, 138

Volksgesetzbuch 90 ff., 299 ff.

Volkswagensparerfall 169

volontà marginale 57 f.

Voraussetzung 5, 17 ff., 36 f., 56 ff., 73, 154, 238

Währung s. Aufwertungsrechtssprechung, Inflation

Weltkrieg s. Krieg

Wiedervereinigung s. Teilung Deutschlands

Willensdogma 11 ff., 25, 35, 82 ff., 129 ff., 193 ff., 237

Willentheorie 14 f.

Windscheid 14 f., 17; s. auch Voraussetzung

Wirtschaftliche Unmöglichkeit 37 ff.

Zweckvereitelung 5, 136 ff., 223; s. auch Geschäftsgrundlage, presuppositione